

Hildesheimer Initiative für Zahngesundheit

Satzung

Präambel

Die "Hildesheimer Initiative für Zahngesundheit" setzt sich für die Förderung und Weiterentwicklung einer modernen, freiberuflichen Zahnheilkunde in wirtschaftlich unabhängiger und freier Praxis ein.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Hildesheimer Initiative für Zahngesundheit". Sitz des Vereins ist Hildesheim. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Wahrnehmung und Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Hildesheimer Zahnärzteschaft.
2. Der Verein fördert die Kollegialität und Solidarität der Zahnärzte untereinander durch koordinierte Interessenvertretung der niedergelassenen Zahnärzte im Landkreis Hildesheim außerhalb öffentlich-rechtlicher Strukturen.
3. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleicher Zielsetzung an.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.
5. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, Patienten über die Leistungen einer modernen Zahnheilkunde aufzuklären. Grundlage hierfür ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Patienten und Zahnärzten.
6. Der Verein setzt sich dafür ein, dass den Patienten das hohe Behandlungsniveau einer modernen und zeitgemäßen Zahnheilkunde unter angemessenen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch zukommen kann.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder sind in allen Organen nicht stimmberechtigt.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle in freier Praxis im Landkreis Hildesheim niedergelassenen Zahnärzte werden.
3. Fördernde Mitglieder können alle approbierten Zahnärzte und Zahnärztinnen werden.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder Ausschluß des Mitglieds aus wichtigem Grund.

§ 5

Beiträge

Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuberufen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dieses beschließt oder mindestens 5 ordentliche Mitglieder dies beim Vorstand beantragen.
3. Mitgliederversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Ladung immer beschlußfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der ordentlichen Mitglieder der Mitgliederversammlung. Für einen Beschluß, den Verein aufzulösen, bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der ordentlichen Mitglieder der Mitgliederversammlung.
4. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Versammlung zu enthalten. Gegen die Niederschrift können ordentliche Mitglieder innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, sofern der Vorstand dem Einspruch nicht abhilft.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer sowie dem Kassenwart. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende - oder im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter - und ein weiteres Vorstandsmitglied.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren.
3. Der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß die zwei Stellvertreter nur vertreten dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf der Gründungsversammlung am 06.07.99 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.